

521. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 12. März 1895 legt die Baufektion des Stadtrates Zürich den Plan über die südwestliche Baulinie an der Seefeldstraße vom Tiefenbrunnen bis zur Stadtgrenze zur Genehmigung vor.

Die Baulinie wurde vom Großen Stadtrat unterm 15. Dezember 1894 festgesetzt und sind laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei keine Einsprachen dagegen erhoben worden.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Diese Baulinie fällt in das Gebiet der Station Zürich-Tiefenbrunnen; es handelt sich somit um eine ideelle Baulinie gemäß § 10 des Baugesetzes. Die nordöstliche Baulinie wurde am 27. September 1890 und die Niveaulinie am 13. Mai 1891 genehmigt.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

1. Dem Plan über die Baulinien an der Seefeldstraße vom Tiefenbrunnen bis zur Stadtgrenze wird die Genehmigung erteilt.

2. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückstellung des einen Planexemplares und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der übrigen Akten.

522. Flusskorrekturen. Nach Einsicht eines Antrages